

Mit der Fixierung des Inhalts und des Umfangs der Informations- und Beweiserfordernisse des jeweiligen Ermittlungsverfahrens im Untersuchungsplan, vor allem in den einzelnen Untersuchungskomplexen, werden zugleich die wesentlichsten inhaltlichen Vorgaben für die im Ermittlungsverfahren notwendigen Beschuldigtenvernehmungen bestimmt. Insofern ist der Untersuchungsplan zugleich eine Grundlage der Vernehmungsplanung. Die Planung der Beschuldigtenvernehmung darf sich jedoch nicht auf die Festlegung der Untersuchungskomplexe im Untersuchungsplan reduzieren, sie ist vielmehr als wesentlicher, notwendiger, nützlicher und selbständiger Arbeitsschritt des Untersuchungsführers einzuordnen.

Die langjährigen Erfahrungen tschechistischer Untersuchungsarbeit besagen, daß die Planung ein erfolgsbestimmender Faktor jeder Beschuldigtenvernehmung ist. Zwar sind die Möglichkeiten und Erfordernisse der Vernehmungsplanung in Abhängigkeit

vom Gegenstand der Untersuchung (Delikt, Kompliziertheit des Sachverhalts, Umfang der Untersuchungen usw.),

vom erreichten Stand der Untersuchung (vorliegende Erkenntnisse zum Vernehmungsgegenstand, Erstvernehmung oder Vernehmung nach Vorliegen des Untersuchungsplans), sowie

vom Qualifikationsstand des Untersuchungsführers (langjährig tätig oder wenig Erfahrungen, Spezialkenntnisse auf Linie oder nicht)

äußerst unterschiedlich, jedoch ist eine Vorbereitung des Untersuchungsführers auf jede Vernehmung grundsätzlich unverzichtbar. Zwar kann und muß die Vernehmungsplanung nicht immer in der schriftlichen Fixierung eines mehr oder weniger ausführlichen Vernehmungsplanes bestehen, jedoch darf die gedankliche Vorbereitung auf die Vernehmung, vor allem die Planung des eigenen methodischen Vorgehens in der einzelnen Vernehmung, niemals versäumt werden.